

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung**  
**Abteilung Veranstaltungsangelegenheiten**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Präsidenten des Landtages  
von Niederösterreich

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**

Eing.: 13.03.2009

zu Ltg. -**40/R-1-2008**

-**Ausschuss**



IVW7-A-8/003-2008

Beilagen

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Eibensteiner

13275

3. März 2009

Betrifft

Entschließung des NÖ Landtages; betreffend Unerhört! Für mehr Österreichische Musik  
im Radio

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 3. Juli 2008,  
Ltg. -40/R-1-2008, hat die NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 19. August 2008  
an die Österreichische Bundesregierung z. H. Herrn Bundeskanzler Dr. Alfred  
Gusenbauer das Ersuchen gerichtet

- dafür einzutreten, dass Musik österreichischer Herkunft eine dem europäischen Durchschnitt entsprechende Berücksichtigung im öffentlich rechtlichen Rundfunk findet.
- eine Novellierung des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk zu prüfen und umzusetzen, mit dem Ziel, den Anteil heimischer Musik auf einen dem europäischen Durchschnitt angemessenen Wert zu steigern und junge Künstlerinnen und Künstler und deren Neuerscheinung zu unterstützen.
- die Vergabe von Sendelizenzen an private Betreiber an eine Verpflichtung zu knüpfen, Musik österreichischer Herkunft mit einem dem europäischen Durchschnitt für lokales Repertoire entsprechenden Sendeanteil zu berücksichtigen.

- die Gewährung einer allfälligen zukünftigen Medienförderung privater Rundfunkveranstalter an die Bedingung zu knüpfen, dass Musik österreichischer Herkunft mit einem dem europäischen Durchschnitt für lokales Repertoire entsprechenden Sendeanteil berücksichtigt wird.
- für den Fall, dass die Gespräche zwischen den Musikschaffenden und -produzierenden und dem ORF zur Einigung auf eine freiwillige Selbstverpflichtung des ORF nach dem Vorbild der „Charta für Schweizer Musik“ scheitern, Schritte zur Einführung einer gesetzlichen Quote für österreichische Musik zu prüfen.

Dieses Ersuchen wurde mit Schreiben des Herrn Bundeskanzlers Dr. Alfred Gusenbauer vom 2. Dezember 2008, GZ: BKA-350.710/0665-I/4/2008, wie folgt beantwortet:

„Zu Ihren an den Herrn Bundeskanzler und an die Frau Bundesministerin für Frauen, Medien und Regionalpolitik gerichteten Schreiben vom 19. August 2008, GZ LAD1-SE-30600/017-2008, mit denen Sie eine EntschlieÙung des Niederösterreichischen Landtages vom 3. Juli 2008 "Für mehr österreichische Musik im Radio" vorlegen, kann ich Ihnen auf Grundlage der bei der zuständigen Stelle eingeholten Stellungnahme nachfolgende Antwort übermitteln:

Zunächst ist festzuhalten, dass gemäß der geltenden Rechtslage weder der ORF, noch private Radiobetreiber dazu verpflichtet sind, bestimmte Quoten hinsichtlich der Ausstrahlung von „österreichischer Musik" einzuhalten. Unabhängig von der Frage der rechtlichen Zulässigkeit einer „Quotenregelung" wäre zunächst zu klären, welche Musik als „österreichische Musik" gilt, damit das Förderziel überhaupt erreicht werden könnte. Handelt es sich dabei um Musik von Komponisten, Textern, Interpreten und Produzenten die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und/oder in Österreich ihren Wohnsitz haben? Ist es Musik von all jenen, die Mitglied einer österreichischen Verwertungsgesellschaft sind? Oder muss „österreichische Musik" auf Deutsch - sofern ein Text vorhanden - dargeboten werden?

Wie in der Entschließung des Niederösterreichischen Landtages zutreffend ausgeführt wurde, zählt zum Programmauftrag des ORF auch „die angemessene Berücksichtigung und Förderung der österreichischen künstlerischen und kreativen Produktion“, „die Vermittlung eines vielfältigen kulturellen Angebotes“ und die Verpflichtung „auf die kulturelle Eigenart, die Geschichte und die politische und kulturelle Eigenständigkeit Österreichs (...) besonders Bedacht zu nehmen“. Wie mehrfach schon vom Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen (VwGH 21.4.2004, 2004/04/0009 und 21.12.2004, 2004/04/0208) und jüngst eingehend vom Bundeskommunikationssenat ("BKS") in seiner Entscheidung vom 20. Oktober 2008 erörtert, ist § 4 ORF-G als eine Anordnung zu verstehen, die für im Einzelnen genannte, unterschiedliche Gesichtspunkte, (bloß) eine Richtschnur bildet. Der ORF entspricht demnach seinem Programmauftrag, wenn „sich aus der Gesamtheit der ORF-Programme erkennen lässt“, dass „die Ziele des § 4 Abs. 1 Z 3, 6 und 7 für den ORF bei seiner Programmgestaltung maßgeblich waren“. Eine Verpflichtung zur „Einhaltung einer gewissen Quote“ von „österreichischer Musik“ ergibt sich aus § 4 ORF-G demnach nicht. Vielmehr hat der BKS in der oben zitierten Entscheidung ausgesprochen, dass „überhaupt kein Zweifel daran besteht, dass der ORF sich bei seiner Programmgestaltung von den genannten Kriterien hat leiten lassen“.

Bezüglich einer gesetzlichen Statuierung einer Quotenregelung für den ORF ist aufgrund gemeinschafts- und verfassungsrechtlicher Bedenken Zurückhaltung geboten. Aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen erscheint eine solche Lösung nur dann zulässig, wenn es sich um eine Quote für die Ausstrahlung von Musik in der Landessprache, d.h. im vorliegenden Fall deutschsprachiger Musik, handelte. Hingegen stünde ein Abstellen auf die Nationalität im klaren Spannungsverhältnis zum Gemeinschaftsrecht.

Weiters ist aus Gründen der verfassungsrechtlich verankerten Rundfunk- und Medienfreiheit jede Einschränkung der Radioveranstalter auf ihre Verfassungsmäßigkeit kritisch zu prüfen. Eine Musikquote stellte zweifelsohne einen intensiven regulativen Eingriff in die Programmfreiheit der Rundfunkveranstalter dar und

bedürfte einer Rechtfertigung im Sinne eines legitimen Eingriffsziels und der Verhältnismäßigkeit im Sinne des Art. 10 Abs. 2 EMRK.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine freiwillige Selbstbindung des ORF gegenüber der österreichischen Musikwirtschaft als vergleichsweise wesentlich sinnvollerer Mittel zur Förderung von heimischen Produktionen. Eine verpflichtende Quote stellt kein „Patentrezept“ zur Lösung der genannten Probleme dar. So zeigt eine Analyse der Radio- und Musikmärkte in verschiedenen Ländern Europas (*Goldhammer/Wiegand/Krüger/Haertle*, Musikquoten im europäischen Radiomarkt (2005) 176f.), dass die Einführung von Quotenregelungen - und sogar Selbstverpflichtungen der Sender - nicht zwingend zu einer Steigerung des kommerziellen Erfolgs nationaler Produktionen führt. In einigen Ländern mit Musikquotenregelungen wie beispielsweise Polen und Belgien werden trotzdem unterdurchschnittlich wenige inländische Musikproduktionen verkauft. In anderen Ländern ohne Musikquote oder Selbstverpflichtung - wie etwa Finnland, Griechenland oder Italien - sind nationale Produktionen demgegenüber überdurchschnittlich erfolgreich.

Die vom Niederösterreichischen Landtag zitierten Statistiken bezüglich der Sendung von Musik aus dem eigenen Land im welt- bzw. europaweiten Vergleich konnten in Ermangelung der Nennung der Quelle und des Hinweises, was unter „Musik aus dem eigenen Land“ verstanden wird, nicht nachvollzogen werden.

Abschließend sei noch erwähnt, dass die Einschätzung des Niederösterreichischen Landtages, der Sender Ö3 füge mit seiner Programmgestaltung der gesamten Musikbranche schweren wirtschaftlichen Schaden zu, nicht belegbar ist. Immerhin hat sich der gesamte Musikmarkt in den letzten Jahren drastisch verändert. Heute sind für den Erfolg eines Musikstückes neben der Ausstrahlung im Radio, mp3-Dateien, das Internet, die Internet-Tauschbörsen und nicht zuletzt Downloads aus dem Internet von besonderer Bedeutung. Wie sich der Homepage des Verbands der österreichischen Musikwirtschaft (<http://www.ifpi.at>) entnehmen lässt stieg allerdings der Umsatzanteil an österreichischen Produktionen im Jahr 2007 von 14% auf rund 16% des Gesamtmarktes.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann